

Martin Furian (Hrsg.)

»Du tust mir weh...«

Aggressionen im Leben der Kinder
und Jugendlichen



VERLAG ADOLF BONZ GMBH, 7012 FELLBACH

INHALT

<i>Vorwort</i>	5
<i>Einleitung</i>	9
<i>Aggression im Leben der Kinder und Jugendlichen</i> Tobias Brocher	14
<i>Die sogenannte Aggression: Versuch einer Begriffsklärung</i> Paul Leyhausen	37
<i>Aggression und gesellschaftliche Normen</i> Wilhelm Korff	52
<i>Aggression in der Familie</i> Hans Braun	68
<i>Aggression im Kindergarten</i> Hans Herbert Deißler	85
<i>Aggression in der Schule (Primarbereich)</i> Hans-Christian Thalmann	92
<i>Aggression in der Schule (Sekundarbereich)</i> Gottfried Heinelt	103
<i>Aggression im Heim</i> Klaus Rehbein	115
<i>Aggressionen im Jugendhaus</i> Jörg Kraußlach	130

<i>Aggression und jugendstrafrechtliche Maßnahmen</i> Max Busch	144
<i>Jugendarbeitslosigkeit und Aggression</i> Ali Wacker	163
<i>Aggression und Sexualität</i> Ernst Ell	180
<i>Aggression und Sport</i> Grundlegende Überlegungen für pädagogische Zielsetzungen Hartmut Gabler	189
<i>Aggression und präsuizidale Er- scheinungen bei Jugendlichen</i> Michel Heinrich	202
<i>Literaturverzeichnis</i>	215
<i>Kurzbiographien</i>	223
<i>Medien zur Aggressionsproblematik</i>	229

Aggression und gesellschaftliche Normen

Wilhelm Korff

Der Prozeß der Zivilisation ist ein Prozeß zunehmender Tabuierung unkontrollierter Aggression. Die zum Wesen des Menschen gehörende und zur Gewinnung seiner Selbständigkeit notwendige aggressionsspezifische Komponente, das irascibile, das "Eiferartige" in ihm, bedarf der Eingrenzung und wachsenden Formung. Gerade deshalb aber ist diese Entwicklung keine automatische, die sich von selbst einstellt. Der Mensch bleibt auf jeder Stufe seiner Entwicklung ein riskiertes und gefährdetes Wesen, das immer wieder hinter sich zurückfallen und selbst noch das Äußerste an Rationalität in den Dienst destruktiver Tendenzen stellen kann. Die Grausamkeiten, die Menschen an Menschen heute verüben – ich nenne in diesem Zusammenhang etwa nur die jüngsten Geschehnisse in Kambodscha und Nicaragua – sowie das tatsächliche technische Vernichtungspotential, das der heutigen Welt bereitsteht, sind gewiß nicht geringer geworden, als zu der Zeit, als Norbert ELIAS diese These in seinem 1939 erschienenen Werk "Über den Prozeß der Zivilisation" zum Deutungsschlüssel seiner großen geschichtlichen und kulturanthropologischen Analyse machte.¹ Dennoch läßt die Geschichte die Menschheit trotz aller wiederholten Rückschläge so etwas wie eine Logik zunehmender Aggressionsbewältigung erkennen und sucht der Mensch diesen Prozeß voranzutreiben.

Was sich hier als Faktum und Forderung zugleich erkennen läßt, soll an drei Problemkreisen verdeutlicht werden:

1. An den Auswirkungen sozioökonomischer Bedingungen auf die Entwicklung des Solidaritätsbewußtseins der Menschen.

2. An den Zusammenhängen zwischen politischer Monopolisierung von Gewalt und gesellschaftlicher Aggressionsächtung.
3. Am Problem der normativen Auswirkung dieser Gegebenheiten auf die ethische Begründung und Legitimation der gesellschaftlichen Normen.

Der erste Problemkomplex läßt sich in dem Leitgedanken zusammenfassen

Aggressionshemmung durch Kooperationsdruck

Hierbei geht es um einen Elementarvorgang menschlicher Sozialisation, der bereits von der Soziologie der ersten Stunde erkannt und herausgestellt wurde. Ausgangspunkt ist das *Phänomen der Arbeitsteilung*. Arbeitsteilung führt nach E. DURKHEIM nicht nur zu einer Vervielfältigung der Produktionsweisen, sondern auch zu einer wachsenden Rollendifferenzierung, Individuierung und gleichzeitigen Verschränkung der sozialen Beziehungen. Die Abhängigkeitspole pluralisieren sich. Die Austauschverhältnisse weiten sich aus. Die soziale Interdependenz steigt. Der Kooperationsdruck nimmt zu. Mannigfaltigkeit der Bedürfnisse — das Bedürfnissystem HEGELS — und darauf bezogene Leistungsfunktionen sind sozialisierende Faktoren. Dieser sich aus der Arbeitsteilung ergebende eigentümliche Solidaritätseffekt macht Aggressionen zunehmend dysfunktional.² In eben dem Maße, wie sich das funktionale Leistungsgefüge verschränkt, so faßt F. NEIDHARDT zusammen, "muß gesellschaftliches Interesse an innerer Befriedung wachsen und auf eine Zivilisierung der sozialen Formen aus sein. Aggressionen werden aus dem allgemeinen Verkehr gedrängt."³ Mit der Arbeitsteilung entsteht demnach gleichzeitig eine neue Moral, die sich von dem interdependenten Leistungskosmos her ergibt und ihn ermöglicht und deren Normen auf Aggressionshemmung gerichtet sind.

Aggressionen brechen jedoch in neuer, durch wach-

sende Individuation sensibilisierter Form dort wieder auf, wo es zu Ausbeutungen und Ungerechtigkeiten der am Leistungskosmos Beteiligten kommt. Hier kann sich Solidarität eben nicht von selbst herstellen, es sei denn als Solidarität von Kampfgemeinschaften, als Klassensolidarität. Um den empfundenen Unrechtszustand zu überwinden und zu neuer übergreifender Solidarität zu gelangen, bleiben nur zwei Möglichkeiten. Entweder wird der Unterschied in der Bewertung von Leistungsfunktionen überhaupt geleugnet, dann sucht man, wie der Marxismus, die darin implizierte allgemeine Gleichheitsforderung herzustellen, indem man den Klassenkampf zuspitzt und eine ihm folgende grundsätzliche Strukturveränderung erreicht. Oder man hält am Prinzip relativer Ungleichheit von Leistungsfunktionen fest: dann geht der Weg über den Kampf um einen gerechten Interessenausgleich in Form von Arbeits- und Lohnkämpfen sowie sozioökonomischer Reform (Mitbestimmung).

Nun zum zweiten Problemkomplex.

Einschränkung der Aggressionschancen durch politische Monopolisierung der Gewalt und deren gesellschaftliche Kontrolle

Dieser Vorgang steht in einem notwendigen inneren Zusammenhang mit dem ersteren. Die wachsende Interdependenz und Komplexität des gesellschaftlichen Beziehungsgeschehens ruft nach zentralen Leitungs- und Gewaltkompetenzen. Der Prozeß der Zivilisation stellt sich so zugleich als ein gegebenenfalls durchaus aggressiv durchgeführter Prozeß der Enteignung individueller Aggressionschancen dar, der mit dem einer zunehmenden Institutionalisierung und Monopolisierung von Aggressionsrechten, kulminierend im Gewaltmonopol des Staates, zusammengeht. "Die Bedrohung, die der Mensch für den Menschen darstellt, ist durch die Bildung von Gewaltmonopolen einer strengeren Regelung unter-

worfen und wird berechenbarer.“⁴ Es entstehen befriedete Räume, gesellschaftliche Felder, die von Gewalttaten normalerweise frei sind.“⁵ Vornehmstes Instrument dieses Befriedungsprozesses ist das staatlich monopolisierte Recht, das seinerseits mit der *vis coactiva*, mit der Befugnis zum Zwang, ausgestattet bleibt. Erst in der gegenläufigen Entwicklung des modernen freiheitlichen Rechtsstaates werden dann auch die rechtsetzenden und rechtverwaltenden Instanzen selbst nochmals diesem Gesetz der Befriedung unterworfen. Eine der wichtigsten Voraussetzungen hierfür wurde die erstmals von Montesquieu erhobene Forderung der „Gewaltenteilung“: „*Legislative* (Gesetzgebung), *Judikative* (Rechtssprechung) und *Exekutive* (Regierung und ihre Vollzugsorgane) müssen sich als selbständige, sich in ihren Befugnissen gegenseitig kontrollierende Größen darstellen. Nur so kann dem Machtmißbrauch entgegengewirkt werden. Ein weiteres wesentliches Moment betrifft dann die politischen Formen der Volksbeteiligung – der zu Regierenden also – an der Macht: ihre Rechte auf politische Mitsprache und Mitbestimmung.

Dies alles hat zugleich wesentlich zu einem generellen Sinken der individuellen wie gesellschaftlichen Aggressionsschwelle beigetragen. Im Hinblick auf den einzelnen zeigt sich dies besonders deutlich an der Entschärfung des Ehrbegriffs, ein Vorgang, der in unmittelbarem Zusammenhang mit der Übernahme des Schutzes der sozialen Existenz und Entfaltungsmöglichkeit des einzelnen durch die auf Gleichheit aller vor dem Gesetz gründenden Rechtsordnung des modernen humanitären Staates steht. Wo die Ahndung von Beleidigungen und Angriffen auf die eigene Ehre nicht mehr Sache des Betroffenen selber, sondern Sache der Gerichte ist, wird Ehrverletzung meist weniger ernst genommen als in einer Gesellschaft, in der dies gleichbedeutend ist mit Bedrohung der Freiheit. Die Ehre verliert hierdurch einfach an vitaler Bedeutsamkeit. Instruktiv hierfür mag die Bemerkung eines jugoslawischen Beamten

der zwanziger Jahre sein: "Wenn mich jemand in London beleidigt, drehe ich mich gar nicht um. In Paris werde ich ihn ausschimpfen, in Berlin ihn verklagen, in Belgrad ihm die Zähne einschlagen, in Montenegro ihn niederschies- sen."

Aber auch die *gesellschaftliche* Aggressionsschwelle sinkt, wie dies insbesondere an der Humanisierung der Sanktionsbedingungen und Sanktionsformen des Rechts deutlich wird. Am unmittelbarsten kommt das wohl im Verbot von Strafe ohne Strafgesetz und Strafverfahren (nach dem Prinzip "nulla poena sine lege"), sowie in der Abschaffung der Folter und zunehmend auch der Todesstrafe zum Ausdruck. Dies setzt sich in Forderungen nach weiterer Humanisierung des Strafvollzugs heute fort. Die Tendenz geht dahin, Strafvollzug nicht mehr nur als Instrument einer Ordnungspolitik zu verstehen, die den straffällig Gewordenen als bloßes Objekt des Rechts betrachtet, sondern zunehmend als Instrument einer umfassenden Bildungspolitik und Pädagogik, die ihn wesentlich auch als *Subjekt* des Rechts einstuft, in deren Konsequenz Strafvollzug letztlich Erziehung zur Versöhnung, zu Selbstfindung und verantwortlicher Freiheit ist.

Tendenzen zunehmender Aggressionsächtung zeichnen sich aber nicht zuletzt auch im Umgang der Nationen miteinander ab, einmal bedingt durch die wachsenden wirtschaftlichen Verflechtungen im Zuge der industriellen Entwicklung, zum anderen durch das Wissen um die totale Vernichtungskapazität moderner Kriege. Der einzige Weg zur Bewahrung von Freiheit und Leben ist, wie R. F. BEHRENDT sagt, "das Erlernen der Gewaltlosigkeit bei Austragung von Konflikten, auch zwischen Nationen und anderen großräumigen Sozialgebilden, in deren Beziehungen Gewalt bisher noch als eine normale Verhaltensweise gegolten hat".⁶ Unsere Zeit ist die erste, "in der die Machthaber es nicht mehr wagen, sich und ihren Untertanen die Opfer und Trophäen ihrer Kriege in Triumphzügen, Monumenten, Gemälden, Theatervorstellungen usw. immer wieder vor Augen zu führen. Noch

im 18. Jahrhundert ließen Herrscher und Feldherren ihre Repräsentationsräume, ja ihre Schlafzimmer, gern mit Gobelins schmücken, auf denen sie hoch zu Roß über ihre mit Sterbenden und Toten besäten Schlachtfelder sprengen.“⁷

Alles Bemühen des heutigen Menschen, unkontrollierte, destruktive Aggressionen aus der gesellschaftlichen Wirklichkeit zu verbannen und das soziale Miteinander zu humanisieren, muß sich dann aber auch für die Gestaltung der gesellschaftlichen Normenwelt als ganzer beziehen, die gesellschaftlich vermittelten *moralischen* Normen nicht ausgenommen. Damit komme ich zum dritten Problemkomplex

Wandlungen in der ethischen Begründung gesellschaftlicher Normen

Gesellschaftliche Normen sind Ordnungsformen menschlichen Zusammenlebens. Als solche wollen sie dieses Zusammenleben ermöglichen. Insofern verstehen sie sich immer auch als Konfliktlöser. Die Gesellschaft schafft sich mit ihnen Handlungsregulative, durch die sie die Vielfalt der Bedürfnisse, Interessen und Erwartungen im menschlichen Miteinander in geordnete Bahnen lenkt und so gleichzeitig ein aggressives Auswuchern gegebener Konfliktstoffe verhindert. Nun wächst aber mit zunehmender Aufklärung des Menschen über die Bedingungen seiner eigenen Existenz, wie sich dies im Prozeß der Neuzeit abzeichnet, das Bewußtsein dafür, daß Normen nicht nur Konflikte lösen, sondern auch Konflikte schaffen können. Sie können ebenso befreiende, wie unterdrückende Wirkung haben, sie vermögen Aggressionen zu binden, können sie jedoch ebenso auch entschieden herausfordern. Unter generell ethischem, auf Maximierung des Humanen gerichtetem Aspekt weitet sich so die Frage nach der Gehorsamsverantwortung des Menschen *vor* gegebenen Normen aus zur Frage nach seiner Gestaltungsverantwortung *für* sie.

Es geht dabei nicht mehr nur darum, gegebene Normen moralisch gut zu erfüllen, sondern auch darum, moralisch gute Normen zu machen. Lassen Sie mich das am Beispiel jener ethischen Grundforderungen und ihrer Auslegung verdeutlichen, wie sie die älteste, für unsere Gesellschaft maßgeblich gewordene ethische Überlieferung, die zweite – sozialetische – Tafel des Dekalogs, der biblischen Zehn Gebote, festhält. Schlüsselbedeutung kommt hierbei ohne Zweifel der Verurteilung und Wehrung des Brudermordes zu, symbolisiert im Urverdikt der Kains-Tat. Gott hat seine Hand auf den Menschen gelegt. Er verbürgt sich für seinen Sinn. Die eigentliche Achse einer konkreten normativen Ethik muß tatsächlich im Verbot, den Bruder zu töten und im Gebot, sein Leben zu achten und zur Entfaltung zu bringen, gesehen werden. Darin sind gleichsam alle weiteren ethischen Konkretionen in nuce enthalten, das Verbot der Freiheitsberaubung und damit das Verbot räuberischer Enteignung, das Verbot des Ehebruchs ebenso wie das des Rufmordes. Sich ihrem normativen Anspruch zu verweigern, bedeutet in gewisser Hinsicht, ein Stück der Kains-Tat selbst zu begehen.

Ein nicht geringeres Gewicht kommt dann aber in diesem Zusammenhang auch dem Tatbestand zu, daß all diese ethischen Forderungen, die als solche dem Leben und seiner Entfaltung dienen wollen, sich mit der Festbeschreibung ihrer besonderen geschichtlichen Auslegungen und Ausgestaltungen gegebenenfalls auch *gegen* dieses Leben richten können, so daß nunmehr auch die Ordnungsgestaltungen selbst wiederum tödliche Wirkung haben und dem Kains-Verdikt verfallen. Von Heinrich ZILLE stammt das Wort "Man kann einen Menschen mit einer Wohnung genauso töten wie mit einer Axt". Gesellschaftliche Eigentumsordnung – und von ihr her bestimmt sich ja überhaupt erst konkret, was jeweils als Diebstahl zu betrachten ist – kann unter gegebenen Umständen ganz und gar ungerecht werden und das Leben von Menschen aufs schwerste beeinträchtigen. Dasselbe kann von Eheordnungen, ja selbst, wie etwa die Sabbatkritik Jesu zeigt,

von religiösen Ordnungen gelten: "Der Sabbat ist des Menschen wegen da und nicht der Mensch des Sabbat wegen."

Daß wir es heute immer stärker als Anspruch erfahren, überkommene Normen in ihrer konkreten Auslegung und Ausgestaltung auf ihren humanen Sinn hin kritisch zu überprüfen und gegebenenfalls neu zu fassen, soll abschließend, entsprechend der Gesamthematik unserer Tagung, an der Entwicklung der ethischen und rechtlichen Normgestaltungen der Kind-Eltern-bzw. Eltern-Kind-Beziehung demonstriert werden.

Die entsprechende überkommene, im sogenannten 4. Gebot festgehaltene ethische Grundforderung lautet: "Du sollst Vater und Mutter ehren, auf daß es dir wohl-ergehe und du lange lebest auf Erden." Neuere wissenschaftliche Untersuchungen des ursprünglichen Aussage-gehaltes dieser Forderung ergeben zunächst eindeutig, daß das Elterngebot nicht vom Verhältnis unmündiger Kinder zu ihren Eltern handelt, sondern sich an erwachsene Kinder betagter Eltern richtet. Es zielt darauf ab, die Versorgung der alten Eltern zu sichern.

Dabei muß man sehen, daß der hebräische Begriff für ehren = *kibbed*, ebenso wie das griechische *time* (Ehre) und dessen lateinisches Äquivalent *honor*, "stark materiell orientiert" sind.⁹ Ehren bedeutet: *mit Gaben belohnen*. "Ehre den Arzt!" (Sir 38,1 LXX) "Ehre den König!" (1 Petr 2,17) "Ehre die Witwen!" (1 Tim 5,3) – damit sind ganz konkrete Belohnungsformen angezielt. Der Arzt bekommt sein Honorar, der König Steuern, und die Witwe erhält in urchristlicher Zeit ein Honorar für Gebete, die sie nicht nur als fromme Übung, sondern auch zur Sicherstellung ihrer Altersversorgung verrichtet.¹⁰ Erst in der spätrömischen Zeit wird der Begriff *honor* – Ehre – stärker entmaterialisiert. Er umfaßt jetzt jede äußere auch bloß verbale Kundgebung der Wertschätzung eines Menschen. Das Elterngebot des Dekalogs richtet sich demgegenüber auf materielle Versorgungsleistungen. Sich dieser Pflicht entziehen, stellt für die

Normadressaten ein Kapitalverbrechen dar, auf dem, wie auch auf dem der übrigen Dekaloggebote, die Todesstrafe stand.

Von nicht geringerer Bedeutung ist aber auch noch ein weiterer exegetischer Befund. Die Überlieferungsgeschichte reiht dieses Gebot ursprünglich nicht in die erste religiöse Dekalogtafel ein, sondern in die zweite, sozial-ethische. Die masoretische Überlieferung ordnet es als Gebotspaar unmittelbar dem Tötungsverbot zu, ein Teil der Septuagintaüberlieferung dem Verbot des Ehebruchs. Erst eine spätere Zeit hat das Reihungsprinzip verkannt und das Elterngesetz auf die religiöse Dekalogtafel gestellt. Gerade das aber hatte Konsequenzen. "Auf diese Weise wurden die Eltern mit göttlicher Autorität ausgestattet. Der Preis dafür war groß: man hatte die Krücke der Betagten gegen den Prügel für die Kinder eingetauscht."¹¹ Der Ausbau der ethischen und rechtlichen Normgestaltungen in der Eltern-Kind-Beziehung als einem Verhältnis von elterlicher Gewalt und kindlicher Subordination wurde über diese falsche Reihung für Jahrhunderte fundamntiert. In solchem Kontext müssen wir die seit ROUSSEAU und der Entdeckung der Eigenwirklichkeit des Kindes ansetzenden Bemühungen sehen, die ethischen und rechtlichen Formen der Eltern-Kind-Beziehung neu zu fassen.

Es gehört zu den grundlegenden Einsichten heutiger Pädagogik, daß die Übergänge von der Unmündigkeit zur Mündigkeit fließend sind. Die Entwicklung zum mündigen Menschen, der für sich und andere Verantwortung zu tragen vermag, erweist sich als dynamischer Prozeß phasenspezifisch fortschreitender Bewußtheit im Weltverhalten des Heranwachsenden. Um Mündigkeit zu ermöglichen, muß also der Erzieher seine eigene Führungskraft dem Grad der phasenspezifisch bedingten Unmündigkeit des Heranwachsenden anpassen. Er muß ihm fortschreitend zu einem Partner werden, der die eigene Dominanz mehr und mehr zurücknimmt, um ihn zunehmend Eigenverantwortung gewinnen zu lassen. Dies gilt gerade auch im Hinblick auf das Eltern-

60

Kind-Verhältnis. Die Auffassung von elterlicher Erziehungsverantwortung als einem einlinigen Herrschafts- und Gewaltverhältnis hat damit im Grunde jede Überzeugungskraft verloren. Zur Mündigkeit kann der Mensch nur gelangen, wo er durchgängig in seiner Potentialität auf Mündigkeit hin ernst genommen wird. Dieser Gedanke zunehmender Selbstverantwortlichkeit des Heranwachsenden prägt bereits weithin das tatsächliche Selbstverständnis heutiger Eltern-Kind-Beziehung. In intakten Familien ist das Kind längst zum Gesprächspartner der Eltern geworden.

Diesen gewandelten Beziehungen nunmehr auch von der Rechtsordnung her Rechnung zu tragen, ist Verpflichtung des Gesetzgebers. Dabei geht es um zweierlei: einerseits um die Verbesserung des Kindeschutzes insbesondere des gefährdeten Kindes und andererseits um die Stärkung der rechtlichen Stellung des Heranwachsenden. Den Rahmen hierfür bildet das in Artikel 6 Abs. 2 des Grundgesetzes als Grundrecht ausgestaltete Elternrecht, das, vom Bundesverfassungsgericht treffend als "Elternverantwortung" bezeichnet (BVerfGE 24, 119-143), ein Sorge- und Erziehungsrecht, nicht aber ein Herrschaftsrecht darstellt. Auch das Kind ist Träger von Grundrechten und hat Anspruch auf Achtung seiner Menschenwürde (Artikel 1 Abs. 1 GG) und ein Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit (Artikel 2 Abs. 1 GG). Hierzu haben SPD und FDP inzwischen einen Gesetzentwurf zur Neuregelung des elterlichen Sorgerechts vorgelegt, der die bisherigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches verbessern soll (Bundestagsdrucksache 8/111 v. 10.2.77).

Grundsätzlich positiv ist zunächst zu bewerten, daß diesem Gesetzentwurf zufolge der Begriff "elterliche Gewalt" durch den Begriff "elterliche Sorge" ersetzt werden soll. Zu begrüßen ist auch die besondere Aufmerksamkeit, die der Entwurf dem gefährdeten Kind widmet. Das Recht der Eltern ist zum Wohl der Person des Kindes da und hat von daher vornehmlich Ver-

pflichtungscharakter. Wo immer dieses Wohl gefährdet erscheint und die Eltern "nicht gewillt oder nicht in der Lage" sind, eine gegebene Gefahr abzuwenden, findet der genuin elterliche Anspruch als Rechtsanspruch seine Grenzen. Die in solchem Falle berechnigte Übertragung des Sorgeanspruchs auf das Vormundschaftsgericht behält freilich dennoch seine eigene Problematik, solange sich, wie neuere im Auftrag der Deutschen Forschungsgemeinschaft durchgeführte Untersuchungen zur Frage des Kindeswohls gezeigt haben, die Aufmerksamkeit der Vormundschaftsgerichte fast ausschließlich auf Versorgung, Pflege und Gesundheitszustand des Kindes richtet, während seine psychischen Bedürfnisse weitgehend außer Acht bleiben und vernachlässigt werden. Hier liegen offensichtlich ganz gravierende Mängel, für die der Gesetzgeber dringend Abhilfe schaffen muß. Weniger überzeugt dagegen die von verschiedenen Seiten laut gewordene Kritik an jenen Passagen des Gesetzentwurfs, die dem Heranwachsenden ein größeres Mitspracherecht einräumen wollen. Hier gleich von einer Ablösung der "Diktatur der Väter" durch eine "Diktatur der Unmündigen" zu reden, zielt gänzlich an der Intention des Entwurfs vorbei. Er will keineswegs an den Grundfesten der Familie rütteln und das bisherige Familienrecht zu einem "Familienmitgliederrecht" transformieren, sondern lediglich dem berechtigten Anspruch des Heranwachsenden auf dynamische Mündigkeit angemessener Rechnung tragen. So etwa, wenn er dem Kind, das "das 14. Lebensjahr vollendet hat oder das nach seinem Entwicklungsstand zu einer selbständigen Beurteilung fähig ist", bestimmte Mitspracherechte, die sein unmittelbares Schicksal betreffen, einräumt: z.B. bei der Wahl des sorgeberechtigten Elternteils im Falle der Scheidung bzw. des Getrenntlebens der Eltern, ferner bei der Bestimmung eines zur Wahl stehenden Vormundes, der bei Widerspruch des Kindes vom Gericht übergangen werden kann. Letztlich entsprechen diese aus dem hier vorausgesetzten relativen Mündigkeitsstatus abgeleiteten kindli-

chen Rechte dem, was bereits für andere Bereiche ähnliche rechtliche Bedeutung gewonnen hat, so für das religiöse Gebiet (Religionsmündigkeit), oder wenn wir in diesem Zusammenhang einmal zum Vergleich vom bürgerlichen Recht auf das kanonische Recht abstellen, sogar für den Bereich der Ehe (Ehemündigkeit). Nach can 1067 § 1 des CIC können Mädchen mit Vollendung des 14. Lebensjahres, Knaben mit Vollendung des 16. eine gültige Ehe schließen. Dabei wird die körperliche Reife beim weiblichen Geschlecht bereits vom vollendeten 12., beim männlichen vom vollendeten 14. Lebensjahr an vorausgesetzt (can 88 § 2). Die naturrechtlich geforderte geistige Reife für das Verständnis vom Wesen und den Hauptzwecken der Ehe, die *maturitas animi*, also die eigentliche Ehemündigkeit, wird zu den genannten Zeitpunkten bei den puberes als vorhanden angenommen (can 1082 § 2). Wenn man dies alles in Rechnung stellt, wird man wohl schwerlich bei dem zu erörternden Gesetzentwurf zur Neuregelung des elterlichen Sorgerechtes von einer Aushöhlung des elterlichen Erziehungsauftrages und einer Herabsetzung der Familie sprechen können.

Zusammenfassung und Ausblick

Der Prozeß der Zivilisation ist ein Prozeß zunehmender Ächtung unkontrollierter Aggression. Die dem Menschen notwendig eigene, aggressionsspezifische Komponente bedurfte und bedarf der Formung. Diese Formung geschah und geschieht über Normen. Wo immer diese Normen dem Entwicklungsgang menschlichen Daseins, den individuellen und sozialen, den naturalen und geschichtlichen Entfaltungsbedingungen seiner Existenz nicht zugepaßt werden, führt dies zu einem Realitätsdruck, der zusätzliche Versehrungen schafft und neue Aggressionsbereitschaft weckt. Das Aggressionsproblem läßt sich demnach nur über einen Normgestaltungsprozeß steuern, der den Menschen nicht bloß als Objekt

dieses Prozesses, sondern zugleich als Subjekt nimmt, das ihn selbst trägt, der also nicht bei einer bloßen Aggressionsdomestizierung und Zähmung stehenbleibt, sondern den Menschen zu Mündigkeit, Freiheit und Selbstverantwortung hin erzieht. Sittlich fundierte Entfaltung menschlichen Daseins heißt im heutigen, dem Menschen in langem geschichtlichem Ringen zugewachsenen Vernunft- und Freiheitsverständnis, das Individuum in allen Formen seiner Vergesellschaftung als Subjekt ernst zu nehmen und präsent zu halten. Das Bedürfnis des Subjektes nach kritischem Vollzug seiner Vernunft und Freiheit ist zu einem Grundbedürfnis unserer Kultur geworden, das auf die Leit- und Zielbilder aller sozialen Einrichtungen übergreift und als solches nach institutioneller Einlösung ruft.¹² Hieraus erklärt sich das wachsende Unbehagen an gegebenen Verhältnissen, Ordnungen und Institutionen, mit dem sich seit Beginn der Neuzeit verstärkt ein Emanzipationswille zu Wort meldet, der seine Rechte gegenüber institutionellen Beharrungstendenzen geltend zu machen sucht.

Kündigt sich darin aber nicht bereits wieder eine neue Gefahr an? Je mehr der Mensch auf dem Weg fortschreitet, den Anspruch seiner Freiheit in die Institutionen hineinzutragen, desto mehr droht sein früheres Unbehagen an den Starrheiten institutioneller Zwänge umzuschlagen in ein Unbehagen an der zunehmenden sozialen Unkalkulierbarkeit solcher individuell zugestandenen Freiheit. Symptomatisch hierfür sind die in der Geschichte der Neuzeit bis heute immer wiederkehrenden Versuche, diesem Unbehagen durch restaurative Gegenbewegungen zu steuern. Freiheitskritische Staats-, Kultur- und Institutionstheorien geben solchen Restaurationstendenzen ihre entsprechende rationale Abstützung. Bei aller Unterschiedlichkeit der dabei zum Tragen kommenden Ansätze und Konzeptionen, lassen sich hier Linien nachzeichnen, die von Donoso CORTES, de MAISTRE, V. PARETO, E. DURKHEIM, M. HAURIOU bis zu C. SCHMITT und

A.GEHELEN führen. Die emanzipierte liberale Gesellschaft erscheint mehr und mehr, nach einem Bild A. GEHELENS, als "der gewärmte große Kulturstall, in dem die Raubtiere einander umkreisen, ethische Formeln flüsternd". "Die humanitäre Moral des ethisierten Wohlstandes in vollem Siegeszug, die Sitten in vollem Verfall." Der Anspruch der Freiheit pervertiert zu einem "Nihilismus des Geltenslassens".¹³

Was hier freiheitskritisch zur Rehabilitierung der Institution und ihrer haltenden Autorität herausgestellt wird, konvergiert letztlich mit jener, wenn auch unter ganz anderem Vorzeichen geführten Freiheitskritik, die Karl MARX zu einem sowohl antirestaurativen wie anti-liberalen sozialistischen Gesellschafts- und Handlungskonzept führte. Nach MARX basiert "das Menschenrecht der Freiheit ... nicht auf der Verbindung des Menschen mit dem Menschen, sondern vielmehr auf der Absonderung des Menschen vom Menschen".¹⁴ Die in der Französischen Revolution vollzogene "Abschüttelung des politischen Jochs" im Namen der Freiheit "war zugleich Abschüttelung der Bande, welche den egoistischen Geist der bürgerlichen Gesellschaft gefesselt hielten. Die feudale Gesellschaft war aufgelöst in ihren Grund, in den Menschen. Aber in den Menschen, wie er wirklich ihr Grund war, in den egoistischen Menschen".¹⁵ Dieser Mensch wird von den Menschenrechten geschützt. Nach MARX ist demgegenüber die wahre humane Emanzipation und Freiheit des Menschen erst dann erreicht, wenn der individuelle Mensch zum "Gattungswesen" geworden ist, das seine eigenen Kräfte als gesellschaftliche Kräfte erkennt und organisiert: die Substanz der Freiheit gerinnt zur organisierten Solidarität.

Wird aber mit solch rigoroser Freiheitskritik die Wirklichkeit des Menschen nicht in Wahrheit völlig verkannt und der tatsächliche, geschichtlich erreichte Stand seiner kritischen Selbstreflexion und seines sachlich-kritischen Umgangs mit der Welt in wesentlichen Aspekten geleugnet und zurückgenommen? Natürlich

eignet dem Menschen als dem nicht-festgestellten, sich selbst aufgegebenen Wesen eine zutiefst ambivalente Struktur. Seine Freiheit ist ebenso Ursprungsstätte seiner Kreativität wie seiner Gefährdung. Sie ruft nach Orientierung und Führung und pocht darin dennoch zugleich auf Selbstverantwortung und Unabhängigkeit. Diese grundlegende Spannung muß der Mensch immer wieder neu für sich austragen und zum Ausgleich bringen. Entsprechend können sich ihm dann aber auch Institutionen nur in dem Maße als sachgerecht und human erweisen, als sie selbst diesen Anspruch von Ordnung und Freiheit, von Führung und Unabhängigkeit als stabilisierte Spannungssysteme verwirklichen helfen. Auf diese Weise bestätigen sie zugleich die wahre Natur dessen, dem sie sich verdanken. Der Mensch ist eben nicht jenes unstrukturierte, antriebsblinde Wesen, dessen Natur ausschließlich und allein über institutionelle Außenprägungen humane Gestalt gewinnt. Er ist von seiner Natur her auch keineswegs nur jener selbstbezogene, aggressive Egoist, der einzig über die List der Institution zum Altruisten erzogen werden kann. Was ihn vielmehr nicht weniger konstitutiv wie die selbstbezogenen und aggressionspezifischen Impulse prägt, ist die gleichermaßen naturhaft angelegte Neigung, Geborgenheit zu schenken, Solidarität zu üben und mit konstruktivem Vertrauen auf die Welt zuzugehen. Eben dies aber legitimiert jetzt auch Vertrauen in seine Freiheit. Institutionen behalten Zukunftsträchtigkeit auf die Dauer nur als Assoziationen freier Menschen. Das ändert freilich nichts an der Tatsache, daß auch unter solcher Voraussetzung die Handlungs- und Orientierungsmöglichkeiten des Menschen begrenzt sind. Die Bewahrung erreichter Vernunft, aber auch die Einübung in gesellschaftliche Solidarität bleiben für ein zukunftsoffenes Norm- und Institutionsverständnis ebenso wesentlich wie das Vertrauen in die Kraft selbstverantwortlicher menschlicher Freiheit. Das konservative, soziale und liberale Prinzip sind gleichermaßen notwendige, in innerem Verweisungszusammenhang stehende und einander ergänzende

Komponenten einer gegenwartsgerechten ethischen und politischen Theorie der Institution. Erst im Aufnehmen dieser Komponenten und ihrer praktischen integrativen Einlösung hat der Mensch die archaischen Formen seiner Institutionalisierungen hinter sich gelassen.

Anmerkungen

- 1 N. ELIAS, über den Prozeß der Zivilisation, 2 Bde., Basel 1939, 2. Aufl., Bern-München 1969
- 2 E. DURKHEIM, De la Division du Travail, Paris 1883, 7. Aufl., Paris 1960
- 3 F. NEIDHARDT, Aggressivität und Gewalt in der modernen Gesellschaft, in: F. NEIDHARDT u.a., Aggressivität und Gewalt in unserer Gesellschaft, München 1973, 15-37, 25
- 4 N. ELIAS, über den Prozeß der Zivilisation, a.a.O. Bd. 2, 325
- 5 ebd. 320
- 6 R. F. BEHRENDT, Der Mensch im Lichte der Soziologie, Stuttgart 1962, 103
- 7 ebd. 122
- 8 Zum folgenden B. SCHÜLLER, Die Begründung sittlicher Urteile, Düsseldorf 1973
- 9 J. SCHNEIDER, τ λ μ η in: ThWNT VIII, 170-182, 171
- 10 Vgl. H.-W. BARTSCH, Die Anfänge urchristlicher Rechtsbildungen (Theologische Forschung 34) Hamburg 1965, 117-120
- 11 B. LANG, Altersversorgung, Begräbnis und Elterngelot, in: Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft, Supplement III, 1, Wiesbaden 1977, 149-155, 153
- 12 Hierzu H. TAUBES, Das Unbehagen an den Institutionen. Zur Kritik der soziologischen Institutionenlehre, in: H. SCHELSKY (Hersg.), Zur Theorie der Institutionen, Düsseldorf 1970, 67-76
- 13 A. GEHLEN, Der Pluralismus in der Ethik, in: Merkur 21 (1967) 117, ferner ders., Moral und Hypermoral. Eine pluralistische Ethik, Frankfurt/M. - Bonn 1969, 40
- 14 K. MARX, Zur Judenfrage, MEW I, Berlin 1961, 364-369
- 15 ebd.